wichtiges Mittel zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit des Staatsapparates.

So steht dem betroffenen Bürger gegen eine in einem Ordnungsstrafverfahren ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme gemäß § 33 OWG das Recht der Beschwerde zu.

Er kann dieses Rechtsmitteleinlegen, &o£\$ruer^ri ch durch die Ordnungsstrafmaßnahme i seinen subjektiven ä mungerechtfertigt beeinträchtigt sieht.

Stellt z. B. ein Bürger einen Antrag auf Zustimmung zum Bau einer Laube, so kann er gegen die Ablehnung dieses Antrages bzw. gegen eine mit der Zustimmung verbundene Auflage gemäß § 12 Abs. 2 der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22.3.1972 (GBl. I 1972 Nr. 26 S. 293) das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen. Sowohl die Ablehnung des Antrages als auch eine mit der Zustimmung erteilte Auflage können subjektive Interessen der Bürger rechtswidrig schmälern. Deshalb sieht die genannte VO gegen solche Entscheidungen ein Rechtsmittel vor.

Djfi Rechtsmittelregelungen sind Ausdruck des verfassungsmäßig garantierten Mit&<^talmngs;re/ts der Bürger. Ebenso wie Eingaben sind Rechtsmittel als Ausdruck
demokratischer Mitarbeit zu werten. Sie zeigen ЖЖГЗаВ sich yiele'Büi'er^^
duldsam gegenüber Unzulänglichkeiten verhalten und eine gerechte und unbürokratische BearbeimngJhi^Anliegen erwarten. Die Rechtsmittel und ihre ordnungsgemäße Bearbeitmig durch die Organe des Staatsapparates sind deshalb von
großer Bedeutung, um Rechtssicherheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten, um
persönliche Interessen mit objektiven gesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang
zu-bringen.

8.5.2. Die verwaltungsrechtliche Regelung der Rechtsmittel

Im Vβrwaltungsrecht der DDR gilt der Grundsatz, daß nur dann ein Rechtsmittel jleingelegt werden kann, wenn dies in einer speziellen Rechtsvorschrift vorgesehen 'ist. Regelungen der Rechtsmittel sind vor allem in den Rechtsvorschriften enthalten, die die zuständigen Organe des Staatsapparates ermächtigen, staatliche Einzelentscheidungen zu treffen, die sich an bestimmte Adressaten, wie Bürger, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen oder Vereinigungen der Bürger, richten. Solche Rechtsvorschriften legen auch fest, welche Rechtsmittel den Betroffenen zustehen und wie diese zu bearbeiten sind

Die Bauaufsichts-VO regelt z. B., in welchen sachlichen Fragen die Organe der Staatlichen Bauaufsicht berechtigt sind, individuelle Entscheidungen zu treffen, die sich an

&2-1B